



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 20. Oktober 2025, Zahl: 900-2-2/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.367.700,00
Aufwendungen:	€ 7.979.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 66.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 545.100,00
--	----------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.788.100,00
Auszahlungen:	€ 8.383.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 595.400,00
---	----------------



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Als gegenseitig deckungsfähig werden die Ausgaben im jeweiligen Teilabschnitt zwischen den Sachkonten 4, 5, 6 und 7 bezeichnet, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.000.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2024, Zahl: 900-2-3/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Hecher

